



Zu Zuschrift
12/2513

Justitiariat
Hochschul- und Beamtenrecht



Rheinallee 18
53173 Bonn (Bad Godesberg)
Telefon: 02 28/ 35 60 16
Telefax: 02 28/ 35 34 03
E-mail: detmer@hochschulverband.de

Nordrhein-
Westfa-
len
Ausschuß für Innere Verwaltung
Herrn Oberregierungsrat Wolfgang Fröhlecke
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Bei Antwort bitte angeben:

22. Dezember 1998
Az.: B-700 NRW

**Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfa-
len zum Neunten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

im Nachgang zu der o. g. Stellungnahme möchte der Deutsche Hochschulverband - Landes-
verband Nordrhein-Westfalen - auf folgendes hinweisen:

Der o. g. Gesetzentwurf sieht unter Nr. 29 b vor, daß in § 201 Abs. 2 Satz 4 LBG die Wörter "im
Ausland" durch die Wörter "außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland" ersetzt werden.

Danach würde § 201 Abs. 2 Satz 4 LBG wie folgt lauten: "Satz 3 gilt auch für Zeiten einer
Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche
Aus-, Fort- oder Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland".

Diese Formulierung entspräche der *vormaligen* Novellierung des Hochschulrahmengesetzes
durch das **Dienstrechtsreformgesetz 1997**.

Eine derartige Novellierung bliebe allerdings hinter der abermaligen Novellierung der entsprechenden Vorschrift durch das Vierte Änderungsgesetz zum Hochschulrahmengesetz vom 25. August 1998 zurück.

§ 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HRG - neu - lautet nämlich: "Gründe für eine Verlängerung sind: Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung".

Diese grammatikalische Formulierung führt dazu, daß auch Beurlaubungen zum Zwecke beispielsweise von Lehrstuhlvertretungen an deutschen Hochschulen zu einer Verlängerung der Zeitbeamtenverhältnisse führen können. Dies entspricht auch den Motiven des Gesetzgebers. Grammatikalisch beruht dies darauf, daß die erste Variante "wissenschaftliche Tätigkeit" nicht relativiert wird durch die nähere Konkretisierung "außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland". Diese Relativierung bezieht sich lediglich auf die Variante der "wissenschaftlichen oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung".

Aus diesem Grunde bittet der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen -, diese sinnvolle und durch das Vierte Änderungsgesetz zum HRG vorgegebene weitere Änderung in das anhängige Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

Ich würde mich freuen, wenn unsere Anregung von Ihnen berücksichtigt würde, und verbleibe

mit meinen besten Grüßen

Ihr



Dr. jur. Hubert Detmer
- Justitiar -